

JAHRGANG 23 / AUSGABE 3 / SEPTEMBER 2020

# Solidaris **Information**

	Fakten aktuell
3	Ersatzansprüche wegen pandemiebedingter Betriebsschließungsanordnungen
5	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG
6	Zensus 2021 – Auskunftspflicht zu personenbezogenen Daten von Mietern und Bewohnern
8	Krankschreibung künftig per Videosprechstunde möglich
9	Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung – steuerliche Maßnahmen
11	Neues zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen
12	Umsatzsteuerliche Organschaft erneut auf dem europäischen Prüfstand
13	Neues zu elektronischen Kassensystemen und zur elektronischen Belegausgabe
14	Steuerliche Beurteilung von Kooperationen in der Pflegeausbildung
15	Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen
	Beratung aktuell
17	Unternehmensführung im Krankenhaus – Deckungsbeitragsrechnung als steuerungsrelevante Informationsquelle
19	Ermittlung eines entscheidungsrelevanten Wertes beim Erwerb einer Arztpraxis
21	Reduzierung von Haftungsrisiken durch ein strukturiertes Management steuerlicher Risiken
	Intern
23	Promotion
23	Geschäftsführung und Prokura
24	Aktuelle Seminare

Berlin Erfurt Freiburg Hamburg Köln Mainz München Münster Wien (A)

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Dr. Rüdiger Fuchs

kurz vor Erscheinen dieser Herbstausgabe der Solidaris-Information erreicht die Nation der optimistische Hinweis unseres Bundespräsidenten im Kampf gegen das Coronavirus: "Es gibt Licht am Ende des Tunnels – allerdings wissen wir nicht, wie lang die Wegstrecke dahin noch ist." Diesem positiven Gedanken folgend ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, unseren Kolleginnen und Kollegen im Namen der gesamten Unternehmensleitung zu Beginn dieser Ausgabe auch öffentlich einen herzlichen Dank für die verlässliche Unterstützung und das besondere Engagement in den vergangenen Wochen und Monaten zum Wohle unserer Mandantschaft auszusprechen. Der Einsatz war herausragend und auf gar keinen Fall selbstverständlich!

Trotz aller Widrigkeiten und Einschränkungen haben unsere Mitarbeitenden den Solidaris-Betrieb in beeindruckender Weise aufrechterhalten und Sie, unsere Mandantinnen und Mandanten, in gewohnt versierter Weise fachlich betreut und unterstützt. Die Zusammenarbeit hat sich sicherlich verändert, jedoch die stete Aufrechterhaltung der Qualität der Leistung für Sie war und ist die Konstante unseres Leistungsversprechens. Und wir sind stolz darauf, dieses Leistungsversprechen auch in diesen schwierigen Zeiten eingehalten zu haben. Gleichzeitig danken wir auch Ihnen, liebe Mandantinnen und Mandanten, für Ihr Verständnis, für Ihre Flexibilität und manchmal auch für Ihre Geduld bezogen auf die teilweise veränderten Arbeitssituationen und Kommunikationsformen. Möglicherweise wurde dabei bereits eine neue Normalität eingeübt; mit Sicherheit jedoch wurde unser positives Miteinander gestärkt.

Für die vorliegende Ausgabe der Solidaris-Information konnte erneut eine breite Vielfalt an relevanten Fachbeiträgen mit konkreten Handlungsempfehlungen für Ihre berufliche Praxis, zum Beispiel zu den Themen COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, Konjunktur- und Zukunftspaket, umsatzsteuerliche Organschaft u. v. m., zusammengestellt werden. Wir freuen uns, Sie auf dem Weg der produktiven Weiterentwicklung unterstützen zu dürfen.

Doch zunächst wünschen wir Ihnen eine aufmerksame Lektüre. Bitte bleiben Sie gesund.

Ihr





#### **FAKTEN AKTUELL**

# Ersatzansprüche wegen

# pandemiebedingter

# Betriebsschließungsanordnungen

Von Philipp Müller

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben staatliche Anordnungen für viele Betriebe zu bedeutenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen geführt. Betriebsleiter – auch gemeinnütziger Einrichtungen – stellen sich die Frage, ob deswegen Ersatzansprüche gegen den Staat bestehen. Am Beispiel verbreitet ergangener, auf bestimmte Betriebsarten bezogener allgemeiner Betriebsschließungsanordnungen geben wir einen ersten Überblick über den gegenwärtigen Diskussionsstand.

Insbesondere in Bezug auf Schäden infolge allgemein angeordneter Betriebsschließungen wird die Möglichkeit von Ansprüchen gegen den Staat diskutiert. Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation wird damit ein juristisch weitgehend unerschlossenes Gebiet betreten. Erste Stellungnahmen in der Literatur treffen widersprüchliche Aussagen. Die bisher ergangene Rechtsprechung erscheint noch ungefestigt. Diskutiert werden vor allem die folgenden Anspruchsgrundlagen:

#### Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Prominent thematisiert werden Ansprüche nach §§ 56 Abs. 1 und 65 Infektionsschutzgesetz (IfSG) analog. § 56 Abs. 1 gewährt Entschädigungen in Geld für Personen, die Einschränkungen in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit ausgesetzt werden und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, weil von ihnen persönlich die Gefahr einer Krankheitsverbreitung ausgehen könnte (sogenannte "Störer"). § 65 IfSG gewährt Entschädigungen, wenn Gegenstände aufgrund von Maßnahmen nach §§ 16 und 17 IfSG wirtschaftlich beeinträchtigt werden. Nach überwiegender Ansicht ist keiner dieser Tatbestände auf die hier behandelten Fälle direkt anwendbar (vgl. etwa Landgericht (LG) Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020 – 8 O 2/20). Demnach ist § 56 Abs. 1 IfSG nicht einschlägig, weil es sich bei den betroffenen Unternehmen nicht um Störer handelt. § 65 IfSG greift nicht ein, weil Betriebsschließungsanordnungen nach allgemeiner Auffassung nicht auf §§ 16 und 17 IfSG, sondern auf §§ 28 ff. (§ 32) IfSG zu stützen waren. Infolgedessen

wird teilweise die analoge Anwendung beider Vorschriften vertreten. Demnach soll § 56 Abs. 1 IfSG entsprechend auf Nichtstörer, § 65 IfSG entsprechend auf Maßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG angewendet werden. Im Ergebnis sollen die Analogien Ansprüche der von Betriebsschließungsanordnungen betroffenen Unternehmen begründen. Die Rechtsprechung hat sich noch nicht gefestigt, scheint Analogien aber tendenziell kritisch zu sehen (vgl. LG Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020 - 8 O 2/20; LG Heilbronn, Urteil vom 29. April 2020 - I-4 O 82/20). Bemerkenswert ist, dass das LG Hannover in seinem oben genannten Urteil das Analogiebedürfnis hinsichtlich § 65 IfSG verneint, sich aber in anderem Zusammenhang hinsichtlich einer wichtigen Folgefrage, die sich bei Bejahung der Analogie stellen würde, nämlich ob ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 14 GG vorliegt, zustimmend äußert, wenngleich unter ausdrücklicher Offenlassung der Frage.

#### Amtshaftungsansprüche

Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG setzen voraus, dass durch hoheitliches Handeln schuldhaft drittschützende Amtspflichten verletzt und dadurch Schäden verursacht wurden und auf andere Weise kein Ersatz erlangt werden kann. Soweit es um Rechtsverordnungen geht, erkennt die Rechtsprechung solche Amtshaftungsansprüche aber nur in engen Grenzen an. Wichtige Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Maßnahme - hier die Betriebsschließungsanordnung – rechtswidrig war. Das ist in jedem Einzelfall anhand der Ermächtigungsgrundlage nach dem IfSG zu prüfen. In einer Vielzahl von Eilverfahren hat sich die Rechtsprechung mit der Frage bereits summarisch auseinandergesetzt. Aufschlussreich daran ist, dass sie die allgemeine Schließung bestimmter Betriebe zur Pandemiebekämpfung nicht generell für rechtswidrig zu halten scheint. Die Vermutung einer Rechtswidrigkeit wurde jeweils auf Detailfehler, prominent vor allem Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot, gestützt. Im Einzelfall erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im gegebenen Kontext bestimmte Ersatzansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung durchgesetzt werden können.

## Entschädigungen nach dem allgemeinen Polizeiund Ordnungsrecht für Nichtstörer

Ansprüchen nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht beruhen regelmäßig auf bundeslandspezifischen Regelungen. Diese enthalten Entschädigungsansprüche für Personen, die für eine Gefahr nicht verantwortlich sind, in

deren Rechte zur Abwehr der Gefahr aber durch polizeiliche Maßnahmen eingegriffen wird. Der Rückgriff auf solche Vorschriften wird in der hier behandelten Diskussion teilweise für möglich gehalten, teilweise abgelehnt. Das LG Heilbronn (Urteil vom 29. April 2020 – I-4 0 82/20) hat einen Rückgriff auf § 55 des baden-württembergischen Polizeigesetzes abgelehnt. Auch das LG Hannover (Urteil vom 9. Juli 2020 – 8 0 2/20) verneinte eine Anwendung des § 80 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Beide Gerichte verwiesen unter anderem auf eine vorrangige abschließende Regelung durch § 65 IfSG. Teile der Literatur kritisieren die Argumentation.

#### Entschädigungen wegen enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs

Bei unmittelbaren rechtswidrigen Eingriffen in das Eigentum kommen Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff in Betracht. Unter anderem muss die Maßnahme - also die Schließungsanordnung – als rechtswidrig zu bewerten sein (siehe oben). Ferner wird im Einzelfall zu klären sein, ob ein unmittelbarer Eingriff in den "eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" vorliegt. Das mag abhängig von der Maßnahme unterschiedlich zu beurteilen sein, ist bei einer konkreten Schließungsanordnung also eher zu bejahen ("ob"), bei der Anordnung bestimmter Sonderregeln ("wie"), etwa über Abstandsgebote, eher zu verneinen. War die Maßnahme rechtmäßig, kommt ein Ersatzanspruch wegen enteignenden Eingriffs in Betracht. Dann muss die Belastung als "Sonderopfer" erscheinen. Dies wird am Einzelfall beurteilt. Dass die hier thematisierten Beeinträchtigungen sich als Sonderopfer darstellen können, erscheint vertretbar, wird aber wegen der Streubreite der Maßnahmen teilweise bezweifelt und ist derzeit umstritten. Das LG Hannover (siehe oben) lehnte die Anerkennung eines Sonderopfers ab und verweist ferner darauf, dass das Rechtsinstitut nach dem BGH nur auf einzelfallbezogene Beeinträchtigungen zur Anwendung kommen könne.

#### **Praxis-Hinweis**

Die Frage, ob von allgemeinen Betriebsschließungsanordnungen betroffene Unternehmen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Staat berechtigt sind, wird aktuell kontrovers diskutiert. Erwägungen zu anderen betriebsbeeinträchtigenden Anordnungen werden sich an den dargestellten Bahnen orientieren. Anhängige Verfahren deuten darauf hin, dass sich die Rechtsprechung mit der Thematik intensiv zu befassen haben wird. Eine "goldene Brücke" zur Begründung von Ansprüchen hat sie geschädigten Unternehmen bisher nicht gebaut. Dagegen lässt sie eine Tendenz erkennen, die angeordneten allgemeinen Betriebsschließungen nicht für grundsätzlich rechtswidrig zu halten. Dennoch erscheint die Durchsetzung von Ansprüchen im Einzelfall umstandsabhängig derzeit möglich. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung frühzeitig zu einer einheitlichen Linie finden wird. Die zahlreichen Streitfragen lassen ihr dabei einigen gestalterischen Raum. Es mag sein, dass dieser genutzt wird, um politisch für sinnvoll erachteten Ergebnissen zum Durchbruch zu verhelfen. Mit Prognosen ist daher Vorsicht geboten. Dies vorausgeschickt erscheint die allgemeine Anerkennung einer Ersatzpflicht sämtlicher wirtschaftlicher Nachteile infolge angeordneter allgemeiner Betriebsschließungen eher unwahrscheinlich, während es für besondere Fälle zur Entwicklung spezifischer Fallgruppen von Ersatzansprüchen kommen mag.



Philipp Müller Rechtsanwalt Freiburg 0761.79186-10 p.mueller@solidaris.de



# Aussetzung der Insolvenzantrags-

# pflicht nach dem COVInsAG

Von Frank Utikal

Inzwischen ist es den Leitungsorganen von Vereinen, Stiftungen und Kapitalgesellschaften geläufig, dass sich der Gang zum Insolvenzgericht angesichts der COVID-19-Pandemie vorerst vermeiden lässt. Ausgesetzt ist die Insolvenzantragspflicht für Körperschaften nach dem sogenannten COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) bis zum 30. September 2020. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist ermächtigt, den Aussetzungszeitraum per Rechtsverordnung bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Davon wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 nun abweichend davon eine Aussetzung der Antragspflicht lediglich für den Insolvenzgrund der Überschuldung in Aussicht gestellt. Daraus folgt, dass demnächst wieder mit einer vermehrten Insolvenzantragsstellung zu rechnen ist.

#### Insolvenzantragspflicht – Grundsatz

Kapitalgesellschaften haben bei einer Feststellung des Insolvenzgrundes der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens in drei Wochen einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht zu stellen. Auch Vereine und Stiftungen sind zu einer zeitnahen Antragstellung verpflichtet. Die verspätete Antragstellung kann zivilrechtliche, aber auch strafrechtliche Haftungen zur Folge haben.

#### Aussetzung der Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit

Nach § 1 S. 1 COVInsAG sind Körperschaften von der Stellung eines Insolvenzantrages bei einer insolvenzrechtlichen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit im Aussetzungszeitraum befreit. Gemäß nachfolgendem Satz 2 gilt die Aussetzung jedoch nicht, falls "die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen". Die negative Formulierung begünstigt die Befreiung. Die Beweislast dafür, dass aufgrund der Einschränkungen nicht von der Aussetzung der Antragspflicht profitiert werden kann, läge in einem künftigen Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter. In

der bisherigen juristischen Literatur ist umstritten, wann die Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht. Die überwiegende Ansicht stellt keine zu hohen Anforderungen an die Ursächlichkeit und lässt eine Mitursächlichkeit der Pandemie für die Insolvenzreife genügen. Für diese Rechtsansicht spricht die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Sanierung in der augenblicklichen Krisensituation zu begünstigen. Die Aussetzung erfordert zudem, dass sich die Zahlungsfähigkeit bis zum Ende des Aussetzungszeitraums, d.h. bis zum 30. September 2020 wird wiederherstellen lassen.

#### **Gesetzliche Vermutung**

Sofern am 31. Dezember 2019 feststeht, dass die Körperschaft nicht zahlungsunfähig war, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife einerseits auf der COVID-19-Pandemie beruht und andererseits die Zahlungsunfähigkeit innerhalb der Aussetzungsperiode zu beseitigen ist, mithin die Einschränkungen der Aussetzungen nicht greifen. Die gesetzliche Vermutung ist allerdings bei evidenten Anhaltspunkten widerlegbar. Sollte die Aussetzungsperiode bezogen auf die Zahlungsunfähigkeit tatsächlich nicht verlängert werden, hat dies zur Konsequenz, dass Liquiditätslücken bis zum 30. September zu schließen sind. Vielen wird dies offenkundig nicht gelingen, die gesetzliche Vermutung dürfte häufig widerlegt sein.

#### Überschuldung

Eine vor dem 1. März 2020 festgestellte insolvenzrechtliche Überschuldung begründet keine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, denn diese beruht keinesfalls auf der COVID-19-Pandemie. Tritt die Überschuldung jedoch während des Aussetzungszeitraums nachweislich aufgrund der Pandemie ein, besteht hingegen ein Aussetzungsrecht. Nach der Verständigung der Regierungskoalition dürfte dieses Recht zumindest bis zum 31. Dezember 2020 fortbestehen.

#### **Dokumentationserfordernis**

Gesetzliche Erleichterungen im Hinblick auf die Aussetzung der Antragspflicht dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Leitungsorgane von Vereinen, Stiftungen und GmbHs gehalten sind, das Zahlenwerk der Körperschaft im Krisenfall tiefergehend zu analysieren und eine belastbare Dokumentation insbesondere für ein späteres Insolvenzverfahren zu erstellen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit ist eine künftige Liquiditätsprognose aufzustellen und zu ermitteln, ob die Körperschaft zum 31. Dezember 2019 zahlungs-

unfähig war. Ferner sollte dokumentiert werden, welche Umstände der COVID-19-Pandemie (mit-)ursächlich dafür waren, dass die Insolvenzreife eintrat. Auch die Liquiditätssituation im Hinblick auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit im Aussetzungszeitraum sollte ermittelt werden.

#### Haftung der Leitungsorgane

Trotz der Privilegierungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Leitungsorgane im Aussetzungszeitraum sollte im Auge behalten werden, dass gleichwohl zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiken verbleiben. Werden Vertragspartner z.B. zu einer Leistungserbringung veranlasst, obwohl feststeht, dass die Körperschaft die Gegenleistung nicht zu erbringen in der Lage ist, kann der Tatbestand des Betrugs verwirklicht sein.

#### **Fazit**

Der Gesetzgeber hat durch das COVInsAG einen Rechtsrahmen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, für einen befristeten Zeitraum in der Corona-Krise den Gang zum Insolvenzgericht zu vermeiden und Sanierungsmaßnahmen erleichtert umzusetzen. Gleichwohl sollte beachtet werden, dass die Insolvenzantragspflicht nicht pauschal ausgesetzt ist und Leitungsorgane erhebliche Dokumentationsobliegenheiten trifft. Körperschaften, die von einer Aussetzung der Antragspflicht profitieren, sind gleichwohl berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein Insolvenzantrag kann z.B. sinnvoll sein, falls die nachhaltige Sanierung ohne ein Insolvenzverfahren, z.B. in Eigenverwaltung, aller Voraussicht nach nicht gelingen wird. Sollte der Beschluss des Koalitionsausschusses zur Verlängerung der Aussetzung nur bezogen auf den Insolvenzgrund der Überschuldung umgesetzt werden, steht für viele zahlungsunfähige Körperschaften fest, dass sich Liquiditätslücken bis zum Ende des Aussetzungszeitraums (30. September 2020) nicht werden schließen lassen. Damit steigt die Anzahl der Körperschaften, die bereits gegenwärtig (wieder) verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen.



#### Frank Utikal, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Berlin

030.72382-442 f.utikal@solidaris.de

# Zensus 2021 – Auskunftspflicht

zu personenbezogenen Daten von

#### Mietern und Bewohnern

Von Alexander Gottwald

Der Zensus ist eine seit 2011 alle zehn Jahre stattfindende, groß angelegte EU-weite Erhebung von Einwohnerzahlen als Grundlage für diverse administratives Tätigkeiten, unter anderem zur Planung von Bauvorhaben oder zur Abschätzung der Auswirkungen des demographischen Wandels. Die ursprüngliche Planung sah vor, dass im Zeitraum zwischen Anfang 2019 und dem Stichtag im Mai 2021 verschiedene Erhebungen stattfinden sollten. Aufgrund der Coronakrise ist es derzeit jedoch wahrscheinlich, dass der Zensus auf das Jahr 2022 verlegt wird.

Die Zensus-Erhebungen sollen ermitteln, wie viele Personen in Deutschland leben und wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt beruhen auf der Entwicklung der Bevölkerungs- und Wohnungszahl. Dementsprechend kann die Erhebung von verlässlichen Basiszahlen für die Planungen als erforderlich betrachtet werden und ebenso eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahlen. Üblicherweise werden dafür in erster Linie Daten aus Verwaltungsregistern angefordert, so dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht selbst Auskunft leisten muss. Die kommende Erhebung soll jedoch mit einer Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) kombiniert und durch Bürger und Einrichtungen unterstützt werden. Ziel der GWZ ist die flächendeckende und vollständige Erhebung aller bestehenden Gebäude mit Wohnraum, bewohnten Unterkünfte und der darin befindlichen Wohnungen.

# Datenerhebung durch private oder gewerbliche Vermieter/Verwalter von Wohnungen

Im Rahmen der GWZ werden alle privaten Eigentümer von Wohnungen oder Gebäuden mit Wohnraum befragt, ebenso alle gewerblich tätigen Mehrfacheigentümer und Verwalter sowie sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Gebäuden oder Wohnungen. Hierbei sollen ein Online- und ein Papierfragebogen zum Einsatz kommen. Neben der



GWZ soll auch eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis durchgeführt werden. Diese soll sowohl der Fehlerkorrektur dienen als auch Daten erheben, die nicht oder nicht hinreichend verlässlich in den Melderegistern enthalten sind.

# Datenerhebung auch durch Jugendwohnheime und Krankenhäuser

Darüber hinaus sollen auch sämtliche Träger von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften befragt werden. Hierzu gehören z.B. auch Wohnheime der Behinderten-, Jugend- und Flüchtlingshilfe sowie der Altenpflege, aber auch Einrichtungen der Krankenpflege wie Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und psychiatrische Einrichtungen. Maßgeblich ist dabei, dass die Einrichtung oder Wohnung bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dient. Die Leiter oder Träger dieser Einrichtungen werden bereits im Vorfeld des Zensus 2021 kontaktiert, um Vorbefragungen durchzuführen

#### Datenerhebung und Weitergabe der Namen von bis zu zwei Bewohnern

Erhoben werden sollen Merkmale zu Gebäuden (unter anderem Standort, Art des Gebäudes, Baujahr, Zahl der Wohnungen, Heizungsart, Energieträger) und zu Wohnungen (unter anderem Art der Nutzung, Leerstandsgründe und -dauer, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume, Nettokaltmiete). Als zusätzliche Hilfsmerkmale zur statistischen Haushaltsgenerierung werden auch personenbezogene Daten von Bewohnern und Bewohnerinnen erfasst. Verarbeitet werden in diesen Zusammenhang Vor- und Nachnamen von bis zu zwei Bewohnern.

#### Datenschutz-Information für Mieter und Bewohner erforderlich

Da es sich hierbei um die Erhebung und Weitergabe von personenbezogenen Daten handelt, ergibt sich in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung und den korrespondierenden kirchlichen Datenschutzvorschriften eine Informationspflicht der Vermieter und Verwalter bzw. Einrichtungsträger gegenüber ihren Bewohnern. Demnach sind die Bewohner auch im Rahmen der vorgeschriebenen Datenschutz-Information für Bewohner im Sinne von Art. 12–14 DS-GVO bzw. §§ 14–16 KDG/KDR-OG und §§ 16–18 DSG-EKD zu informieren. Eine neue Datenschutz-Information für Bewohner ist nur dann notwendig, wenn

entweder noch keine Datenschutz-Information für Bewohner vorliegt oder die vorhandene Datenschutz-Information für Bewohner nicht bereits eine Generalklausel enthält, wonach Bewohner über die Weitergabe ihrer Daten aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen aufgeklärt worden sind.

#### Zensusgesetz als Grundlage für die Erhebungen

Rechtliche Grundlage für die Erhebung und Weitergabe ist die jeweilige für den Verantwortlichen maßgebliche Datenschutzvorschrift in Verbindung mit den entsprechenden Vorgaben des Zensusgesetzes (Gesetz zur Vorbereitung eines registergeschützten Zensus – ZensG). Das ZensG beruht auf der EU-Verordnung 763/2008.

#### **Praxis-Hinweis**

Der Zensus 2021 verpflichtet Vermieter und Verwalter von Wohnungen, Wohnheimen und Gemeinschaftseinrichtungen, bestimmte Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Diese Daten sind teilweise personenbezogen, da auch Vor- und Nachnahme von bis zu zwei Mietern/Bewohnern zu erheben und zu übermitteln sind. Als Verantwortlicher der Erhebung sind die Vermieter und Verwalter datenschutzrechtlich verpflichtet, ihre Mieter und Bewohner im Rahmen einer Datenschutz-Information im Vorfeld des Zensus über die Erfassung und Weitergabe ihres Vor- und Nachnamens aufzuklären. Zur Vermeidung von zusätzlichem administrativen Aufwand empfehlen wir, die Datenschutz-Information für Mieter und Mieterinnen im Rahmen der Übersendung der jährlichen Betriebskostenabrechnung in diesem oder im nächsten Jahr beizulegen. Sofern Sie entweder keine Datenschutz-Information für Mieter und Mieterinnen einsetzen oder die vorhandene keine Weitergabe aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen vorsieht, unterstützen wir Sie gerne bei der Erstellung einer entsprechenden Datenschutz-Information.



Alexander Gottwald, EMBA
Rechtsanwalt
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)
Münster
0251.48261-173 a.gottwald@solidaris.de

# Krankschreibung künftig

# per Videosprechstunde möglich

Von Ines Martenstein

Die Digitalisierung unseres Gesundheitssystems schreitet voran: Vertragsärzte können zukünftig die Arbeitsunfähigkeit (AU) von Patienten auch per Videosprechstunde feststellen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Juli 2020 eine entsprechende Anpassung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie beschlossen. Patienten müssen künftig nicht immer zur Untersuchung in die Praxis kommen, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigen. Der Beschluss liegt aktuell dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vor.

#### Voraussetzungen

Die Krankschreibung per Videosprechstunde ist allerdings nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- > Der Patient muss der Praxis bereits bekannt sein.
- Die Krankheit muss in einer Videosprechstunde untersucht werden können.
- Die erstmalige AU-Bescheinigung kann für maximal sieben Kalendertage ausgestellt werden. Danach muss der Patient die Praxis aufsuchen, sollte er länger erkrankt sein.
- > Eine Folgekrankschreibung gibt es nur, wenn der Arzt die vorherige Arbeitsunfähigkeit bei einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung festgestellt hat. Dann kann auch für einen längeren Zeitraum krankgeschrieben werden.

#### Organisation

Die Organisation der Videosprechstunde ist nicht kompliziert: Der Arzt registriert sich bei einem zertifizierten Videodienstanbieter, der für die technische Sicherheit sorgt. Danach erhält der Arzt vom Videodienstanbieter eine Bescheinigung (Gütesiegel) und weitere Informationen zum Einwählen in die Videosprechstunde. In manchen Bundesländern muss die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Videosprechstunde bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) beantragt werden. Nach Terminvereinbarung mit der Praxis wählen sich Arzt und Patient bei dem Videodienstanbieter ein.

#### **Rechtliche Anforderungen**

Für den Ablauf der Videosprechstunde gelten für die vertragsärztliche Versorgung weitere Anforderungen zur Videosprechstunde (Anlage 31b zum BundesmantelvertragÄrzte). Aber auch Krankenhausärzte sind gut beraten, die dortigen Anforderungen zu beachten. So sollte insbesondere eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung eingeholt und über die Anforderungen zur Durchführung der Videosprechstunde informiert werden.

#### **Fazit**

Gerade bei langen Anfahrtswegen oder nach Operationen kann die Videosprechstunde eine sinnvolle Hilfe sein. Für die Krankschreibung per Videosprechstunde sollte der Arzt stets prüfen, ob er in bestimmten Fällen eine AU ohne körperliche Untersuchung in der Praxis ausstellen kann. Ist keine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde möglich, muss sich der Patient persönlich in der Praxis vorstellen. Zudem ist der Patient im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zwecke der Feststellung der AU im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine AU-Feststellung ausschließlich auf Basis eines Online-Fragebogens, einer Chat-Befragung oder eines Telefonats.



Ines Martenstein, LL.M. Rechtsanwältin Fachanwältin für Medizinrecht

02203.8997-419 i.martenstein@solidaris.de



# Konjunktur- und Zukunftspaket

# der Bundesregierung -

#### steuerliche Maßnahmen

Von Karin Hellwig und Elisabeth Werbel

Zur Bewältigung der Corona-Krise und ihrer negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft hat die Bundesregierung unter anderem ein Konjunktur- und Zukunftspaket auf den Weg gebracht. Von den zahlreichen Maßnahmen dieses Paketes stellen wir Ihnen ausgewählte steuerliche Themen vor.

#### Absenkung der Umsatzsteuersätze

Ein Bestandteil des Konjunkturprogramms ist die befristete Absenkung der Umsatzsteuer vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % für den Regel- und von 7 % auf 5 % für den ermäßigten Steuersatz. Das "Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen" wurde am 29. Juni 2020 von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat zu den Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze ein Schreiben mit Datum vom 30. Juni 2020 – III C 2 – S 7030/20/10009:004 – veröffentlicht.

Werklieferungen oder Werkleistungen unterliegen der Besteuerung mit den abgesenkten Umsatzsteuersätzen, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Eine Werklieferung ist ausgeführt, sobald dem Auftraggeber die Verfügungsmacht verschafft worden ist, in der Regel am Tag der Übergabe und Abnahme, wobei die Abnahme auch durch bereits erfolgte Nutzung vorgenommen werden kann. Nicht maßgebend ist die baubehördliche Abnahme. Werkleistungen sind grundsätzlich mit der Fertigstellung, d.h. mit Vollendung des Werkes erbracht.

Eine andere umsatzsteuerliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in *Teilleistungen* erbracht werden. In der Regel werden im Rahmen von Bauverträgen keine Teilleistungen vereinbart, sondern Abschlagszahlungen nach Baufortschritt. Teilleistungen setzen voraus, dass nach wirtschaftlicher Betrachtung eine teilbare Leistung,

also eine in sich geschlossene und abgrenzbare Leistung geschuldet wird und eine gesonderte Abrechnung der Teilleistung vereinbart wurde. Aufgrund der werkvertraglichen Regelungen setzt eine (Teil-)Leistung immer auch deren Abnahme voraus. Dies kann z.B. die Vergabe eines bestimmten Gewerks sein oder ein entsprechend klarer Leistungsabschnitt am Bau, z.B. der Abschluss des Rohbaus. Bei bereits vor dem 1. Juli 2020 abgeschlossenen Bauverträgen, die keine Teilleistungen vorsahen, können im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 noch wirksam Teilleistungen vereinbart werden, so dass bei Fertigstellung und Abnahme der Teilleistung nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 der abgesenkte Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt.

Werden hingegen größere Baumaßnahmen, die schon vor längerer Zeit begonnen wurden und über die keine Teilleistungen vereinbart worden sind, in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beendet und abgenommen, sind die gesamten Bauleistungen mit dem abgesenkten Umsatzsteuersatz zu besteuern. Vor dem 1. Juli 2020 geleistete Abschlagszahlungen, die mit dem regulären Steuersatz besteuert wurden, sind daher im Rahmen der Endabrechnung hinsichtlich der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % zu berichtigen.

Auch auf Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauerleistungen), hat die Absenkung der Umsatzsteuersätze Auswirkungen, sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsatzsteuersatzänderung in den für die Leistung vereinbarten Zeitraum fällt. Bei Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z.B. von Baumaterial) handeln. Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z.B. ½ Jahr, 1 Jahr) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Dauerleistungen werden im Fall einer sonstigen Leistung an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet, bzw. im Fall wiederkehrender Lieferungen am Tag jeder einzelnen Lieferung. Demnach sind Dauerleistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden, dem abgesenkten Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % zu unterwerfen. Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an die vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden abgesenkten Umsatzsteuersätze anzupassen. Dabei sind er-

gänzende Unterlagen, z.B. durch eine Zusatzvereinbarung über den abgesenkten Umsatzsteuersatz, ausreichend. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei langfristigen Verträgen ein Anspruch auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung besteht, wenn die Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt wird, der Vertrag vor dem 1. März 2020 geschlossen und kein Ausgleichsanspruch vertraglich ausgeschlossen worden ist (§ 29 Abs. 2 UStG).

Die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung, Kälte und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Kunden werden nach Ablesezeiträumen (z.B. vierteljährlich) abgerechnet. Endet der Ablesezeitraum zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den abgesenkten Umsatzsteuersätzen zu unterwerfen. Werden nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet, wird es nicht beanstandet, wenn die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 und/oder vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 aufgeteilt werden.

Ist die Umstellung auf die abgesenkten Steuersätze nicht rechtzeitig erfolgt (*überhöhter Umsatzsteuerausweis* von 19 % statt 16 % bzw. 7 % statt 5 %), schuldet der Unternehmer die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG bis zur erfolgten Rechnungsberichtigung. Der Leistungsempfänger hat insoweit auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Juli 2020 ist laut BMF-Schreiben nur bei Lieferungen und Leistungen in der Unternehmerkette, also nicht an Endverbraucher vorgesehen.

Im Bereich der *Restaurant- und Verpflegungsleistungen* ist zu beachten, dass sich aufgrund der Absenkung der Umsatzsteuersätze durch das Konjunkturpaket zusätzliche Auswirkungen ergeben haben, denn mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz war bereits die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Abgabe von verzehrfertig zubereiteten Speisen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 beschlossen worden. Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen Getränke) gilt daher in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der abgesenkte ermäßigte Steuersatz von 5 %, ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 der

ermäßigte Steuersatz von 7 % und ab dem 1. Juli 2021 dann wieder der Regelsteuersatz von 19 %. Getränke sind in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 mit 16 %, danach wieder mit 19 % zu belegen.

#### Degressive AfA für bewegliches Anlagevermögen

Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft oder hergestellt wurden, dürfen statt linear nunmehr degressiv abgeschrieben werden, wobei die degressive AfA nicht höher als das 2,5 fache der linearen AfA sein und nicht mehr als 25 % des jeweiligen Buchwertes betragen darf.

#### Deutliche Anhebung des Verlustrücktrags und Anpassung der Vorauszahlungen

Der gemäß § 10d EStG auf 1 Mio. € begrenzte Verlustrücktrag (bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) wird für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 auf 5 Mio. € respektive 10 Mio. € für Zusammenveranlagte angehoben. Zudem wird mit den neu eingeführten §§ 110, 111 EStG die Möglichkeit geschaffen, nachträglich die Vorauszahlungen für 2019 herabzusetzen sowie bei der Steuerfestsetzung für das Veranlagungsjahr 2019 einen vorläufigen Verlustrücktrag 2020 zu berücksichtigen. Dieser ist pauschal auf 30 % der Einkünfte 2019 begrenzt.

#### **Fazit**

Die in Rekordzeit eingeführten Maßnahmen, die der Schaffung von Kaufkraft und Investitionsanreizen bzw. der Stützung der Wirtschaft dienen sollen, führen in der Praxis zu zahlreichen Anwendungsfragen. Als Ihre steuerlichen Berater stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Seite.



Karin Hellwig Steuerberaterin Köln 02203.8997-115 k.hellwig@solidaris.de



Elisabeth Werbel
Steuerberaterin
Freiburg
0761.76179-39 e.werbel@solidaris.de



# Neues zur Vergabe von

#### Rettungsdienstleistungen

Von Simone Scheffer

Unterliegen Rettungsdienstleistungen und qualifizierte Krankentransporte dem EU-Vergaberecht oder greift zu ihren Gunsten die Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 21. März 2019 -C-465/17, Falck - grundsätzlich zu Gunsten der Bereichsausnahme entschieden. Danach sollten Rettungs- und Transportleistungen von gemeinnützigen Organisationen vom Vergaberecht ausgenommen sein. Allerdings hielten aufgrund der jeweiligen Landesrettungsgesetze die Vergabesenate Bayern und Niedersachsen am Vergabeverfahren fest. Nun liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg vor, die erstmalig für ein Bundesland die Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB bestätigt (Beschluss vom 16. April 2020 – 1 Verg 2/20). Danach darf der Auftraggeber gewerbliche Unternehmen von der Vergabe von Rettungsdienstleistungen ausschließen, um die Auswahl ausschließlich zwischen gemeinnützigen Rettungsdiensten ohne förmliches europaweites Vergabeverfahren zu treffen.

Die Stadt Hamburg veröffentlichte im Wege der nationalen Bekanntmachung eine Ausschreibung für die Notfallrettung. Sie bezeichnete das Verfahren als verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren und wies darauf hin, dass das Verfahren als Bereichsausnahme nicht dem GWB unterliege und eine Vergabe an eine gemeinnützige Organisation beabsichtigt sei. Der Auftragswert wurde mit mehr als 100.000.000 € angegeben. Nach erfolgloser Rüge bei der Vergabekammer legte die Antragstellerin, eine im Rettungsdienst tätige gemeinnützige GmbH, sofortige Beschwerde beim Vergabesenat des OLG Hamburg ein. Sie trug vor, dass die Stadt Hamburg sich nicht auf die Bereichsausnahme berufen könne, sondern verpflichtet sei, ein förmliches europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB greife nicht, da das Hamburgische Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) von der Gleichrangigkeit gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter ausgehe. Außerdem sei § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB europarechtswidrig und es bestehe aufgrund des europäischen Primärrechts eine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung.

Das OLG Hamburg hält die Beschwerde für unzulässig. Der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen sei nicht eröffnet, da die Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB eingreife. Der EuGH habe zwar die Unvereinbarkeit des § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB mit der dieser nationalen Gesetzgebung zugrunde liegenden Vergabe-Richtline insoweit festgestellt, als aus der Anerkennung als Zivil- oder Katastrophenschutzorganisation die Gemeinnützigkeit der Einrichtung gefolgert werde. Gleichwohl habe der EuGH den nationalen Gerichten die Prüfung überlassen, ob eine richtlinienkonforme Auslegung möglich ist, was zu bejahen sei. Nach § 14 HmbRDG können Rettungsdienstleistungen auch von gewerblichen Anbietern erbracht werden, eine Beschränkung des Wettbewerbs auf gemeinnützige Einrichtungen sei aber ausdrücklich vorgesehen. Dies war für das OLG Hamburg der entscheidende Unterschied zur Rechtslage in Niedersachsen und Bayern, wo die Landesgesetze einen Gleichrang gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter vorsehen. Nach Auffassung des Vergabesenats ergibt sich eine Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen, europaweiten Vergabeverfahrens auch nicht aus dem europäischen Primärrecht, da sich eine solche Verpflichtung nicht aus der Grundsatzentscheidung des EuGH entnehmen lasse.

#### Fazit

Obwohl die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst für ein Bundesland bestätigt wurde, bleiben viele Fragen ungeklärt. Fraglich ist, ob die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst eine abschließende Harmonisierungsmaßnahme darstellt oder ob daneben eine Ausschreibungspflicht aufgrund europäischen Primärrechts besteht. Dass der EuGH sich in der Rechtssache Falck zum Vergabeprimärrecht nicht geäußert hat, spricht weder für noch gegen eine Anwendbarkeit. Auch die Frage der beihilferechtlichen Relevanz von Direktvergaben ist nicht geklärt. Da die Antragstellerin angedeutet hat, dass sie die Bereichsausnahme im GWB sowie § 14 HmbRDG für verfassungswidrig hält, wird sich möglicherweise auch das Bundesverfassungsgericht mit der Thematik befassen.



Simone Scheffer
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Münster
0251 . 48261-178 s.scheffer@solidaris.de

# Umsatzsteuerliche Organschaft

#### erneut auf dem

# europäischen Prüfstand

Von Markus Rohwedder

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einmal mehr Fragen zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt. Vom Ausgang des Verfahrens könnte eine grundlegende Neugestaltung der deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft abhängen.

Ausgangspunkt der BFH-Vorlage zum EuGH vom 11. Dezember 2019 – XI R 16/18 – ist ein Fall aus dem Jahr 2005. Das Finanzamt hatte dort das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft verneint, da die vermeintliche Organträgerin zwar zu 51 % am Kapital der Organgesellschaft beteiligt war und damit eine Mehrheit am Kapital besaß, die Organträgerin aber nach dem Gesellschaftsvertrag nicht über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügte.

Für die deutsche umsatzsteuerliche Organschaft ist neben der wirtschaftlichen und der organisatorischen Eingliederung zwingend auch eine finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger notwendig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist es zum Erreichen dieses Eingliederungsmerkmals notwendig, dass der Organträger neben der Mehrheit an den Geschäftsanteilen auch eine Mehrheit an den Stimmrechten besitzt, die es ihm ermöglicht, Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Mit dieser Forderung nach einer "Eingliederung mit Durchgriffsrechten" ist ein Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen Organträger und Organgesellschaft verbunden. Der BFH weist nunmehr in seiner Vorlageentscheidung an den EuGH darauf hin, dass dieser in seiner Entscheidung "Larentia + Minerva" (EuGH, Urteil vom 16. Juli 2015 - C-108/14) geklärt habe, ein solches Überund Unterordnungsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe – so der europarechtliche Titel für die umsatzsteuerliche Organschaft – dürfe nicht zwingend verlangt werden. Eine Unterordnung sei nach Auffassung des EuGH nur erforderlich, wenn diese als Maßnahme zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder zur

Vermeidung von Steuerumgehungen und Steuerhinterziehungen erforderlich und geeignet sei. Außerdem sehe das europäische Umsatzsteuerrecht die Mehrwertsteuergruppe als Steuerpflichtige und auch als Steuerschuldnerin an, während das deutsche Umsatzsteuerrecht innerhalb einer Organschaft allein den Organträger als umsatzsteuerlichen Unternehmer und als Steuerschuldner betrachte.

Im Kontext dieser unterschiedlichen Auffassungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft soll der EuGH nun entscheiden,

- ob Deutschland zulässigerweise anstelle der Mehrwertsteuergruppe (als Gesamtschuldner) allein den Organträger zum Steuerpflichtigen der Umsatzsteuer bestimmen darf und ob man sich widrigenfalls insoweit unmittelbar auf das europäische Recht berufen kann,
- ob das deutsche Kriterium der finanziellen Eingliederung in Abweichung vom europäischen Leitbild zur Vermeidung von Missbräuchen und Steuerhinterziehung gerechtfertigt ist und
- 3. ob die deutsche Ausgestaltung der Organschaft als "Typisierung" und damit als zulässige Ausgestaltung des europäischen Rechtsrahmens anzusehen ist.

Der Ausgang des Verfahrens vor dem EuGH ist freilich unklar. Sollten die deutschen Kriterien für eine umsatzsteuerliche Organschaft im Hinblick auf die finanzielle Eingliederung fallen, drohen erhebliche Einbußen für den Fiskus. In diesem Fall wären bisherige Umsatzsteuerfestsetzungen gegen Organträger rechtswidrig und die zutreffend zu belastende Mehrwertsteuergruppe als solche wäre möglicherweise aus verfahrensrechtlichen Gründen für Altjahre nicht mehr zu veranlagen. Dies hätte erhebliche Steuerausfälle zur Folge.

Letztlich zeigt das Verfahren, dass eine Anpassung der deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft zu einem als Wahlrecht ausgestalteten Antragssystem überfällig ist, um die andauernden Unsicherheiten für die Steuerpflichtigen zu beseitigen. Ob und wann diese bereits seit langem geplante gesetzgeberische Neugestaltung kommt, ist aber, wie so vieles im Steuerrecht, ungewiss.



Markus Rohwedder Steuerberater

Köln

02203.8997-226 m.rohwedder@solidaris.de



# Neues zu elektronischen Kassen-

#### systemen und zur

# elektronischen Belegausgabe

Von Karin Hellwig und Max Hoffmann

Grundsätzlich müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen) seit dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Für bereits vorhandene Kassensysteme galt die besondere Meldefrist bis zum 31. Januar 2020. Außerdem bestehen Übergangsregeln für nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen (vgl. Solidaris-Information 2/2019 und 3/2019).

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 war eine Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne TSE nach dem 31. Dezember 2019 getroffen worden. Demnach wird die Finanzverwaltung es grundsätzlich nicht beanstanden, wenn elektronische Kassensysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen. Vor dem Hintergrund des nahenden Ablaufs dieser Frist und angesichts der hohen Belastungen der von der Corona-Krise besonders betroffenen Branchen haben die Bundesländer nunmehr ergänzende Übergangsregelungen geschaffen, um den Unternehmen mehr Zeit für die technische Umstellung der Kassensysteme zu geben:

Die Frist für die Umstellung der Kassensysteme auf neue zertifizierte elektronische Systeme mit TSE wurde in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bremen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. März 2021 verlängert. (Der Senator für Finanzen in Bremen verweist auf die Möglichkeit, bei der zuständigen Finanzbehörde einen Einzelantrag auf Fristverlängerung nach § 148 AO zu stellen.) Die weitere Nichtbeanstandung durch die Finanzverwaltungen bis zum 31. März 2021 gilt, wenn die TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem Hersteller bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt (und in einigen Bundesländern darüber hinaus auch der Einbau verbindlich in Auftrag gegeben) wurde oder stattdessen der Einbau einer Cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ergänzend machen wir auf das BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020 – IV A 4 - S 0316-a/20/10003:002 – aufmerksam, das den Anwendungserlass zu § 146a AO geändert hat. Das Gesetz fordert in § 146a Abs. 2 Satz 1 AO die sogenannte Belegausgabepflicht des Kassensystembetreibers gegenüber den am Geschäftsvorfall Beteiligten. Eine Belegausgabe kann auch rein elektronisch erfolgen. Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen an eine solche elektronische Belegausgabe im bisherigen Anwendungserlass zu § 146a AO geändert und konkretisiert.

Demnach bedarf es bei der Bereitstellung eines elektronischen Belegs der Zustimmung des am Geschäftsvorfall beteiligten Kunden, wobei diese Zustimmung nicht ausdrücklich erfolgen muss oder einer besonderen Form bedarf, sondern durch einfaches konkludentes Handeln gegeben werden kann. Da das Gesetz eine reine Belegausgabepflicht vorsieht, ist es ausreichend, dass dem Kunden die elektronische Belegentgegennahme ermöglicht wird. Demgegenüber nicht ausreichend für die Erfüllung der Belegausgabepflicht ist die ausschließliche Sichtbarmachung eines Beleges am Bildschirmterminal des Kassenbetreibers, da die reine Ansicht dem Kunden die Mitnahme des Belegs nicht ermöglicht.

Darüber hinaus ist zur Erfüllung der Anforderungen an die elektronische Belegausgabe sicherzustellen, dass der Beleg über ein standardisiertes Format verfügt (Dateiformate JPG, PNG, PDF). Insbesondere ist eines der erforderlichen Kriterien die Möglichkeit zur Sichtbarmachung des elektronischen Belegs mittels einer kostenfreien Standardsoftware durch den jeweiligen Kunden. Die Bereitstellung des Beleges selbst kann über verschiedene Wege erfolgen (Scannen eines QR-Codes, Übertragung per Near-Field-Communication (NFC), Übermittlung eines Download-Links, Versand per E-Mail oder auch die unmittelbare Hinterlegung in einem Kundenkonto).



Karin Hellwig Steuerberaterin Köln 02203.8997-115 k.hellwig@solidaris.de



Max Hoffmann M.Sc. Köln 02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

# Steuerliche Beurteilung von Koope-

# rationen in der Pflegeausbildung

Von Hauke Hübert

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz –PflBRefG) vom 17. Juli 2017 soll die Arbeit
und die Ausbildung in der Pflege optimieren und modernisieren. Die Neuregelungen sind am 1. Januar 2020 in
Kraft getreten und ersetzen das Altenpflegegesetz und
das Krankenpflegegesetz. Die aufgrund dessen vorzunehmenden Maßnahmen werfen für die in diesem Bereich
tätigen Rechtsträger insbesondere umsatzsteuerliche
Fragestellungen auf. Zu diesen hat die Finanzverwaltung
mit zwei Schreiben aus dem Jahr 2019 Stellung bezogen.

Die in § 5 PflBRefG konkretisierten Ziele bzw. Maßstäbe für eine Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau erfordern zur optimalen Umsetzung eine besonderen Ausbildungsstruktur. Die Ausbildung soll den angehenden Pflegefachleuten erlauben, Kenntnisse und Fähigkeiten für eine umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in stationären und ambulanten Pflegesituationen mit den damit einhergehenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu entwickeln. Die Ausbildung in der Pflege wird in zwei Bereiche unterteilt:

- > theoretischer und praktischer Unterricht,
- > praktische Ausbildung.

Der theoretische und der praktische Unterricht haben über eine staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Pflegeschule auf Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums zu erfolgen. Die praktische Ausbildung ist in den jeweiligen Einrichtungen auf Basis eines vom Träger der Ausbildung zu verfassenden Ausbildungsplans durchzuführen. Pflichteinsätze in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern sowie den nach §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären bzw. ambulanten Pflegeeinrichtungen sind Bestandteil des Ausbildungsplans.

Für eine optimale Umsetzung der Anforderungen an eine Ausbildung in der Pflege sind Pflegeschulen, Träger der praktischen Ausbildung und weitere in die Ausbildung einzubindende Einrichtungen somit angehalten, im Rahmen von Kooperationsverträgen zusammenzuwirken und ihr an-

gebotenes Tätigkeitsspektrum abzustimmen (§ 6 Abs. 4 PflBRefG). Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der praktischen Ausbildung, sofern keine eigene Pflegeschule betrieben wird. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der neuen Pflegeausbildung hat der Paritätische Gesamtverband im November 2019 einen Leitfaden veröffentlicht.

Die Finanzierung der beruflichen Ausbildung ist im § 26 Abs. 4 PflBRefG geregelt. Die durch die Pflegeberufsausbildung entstehenden Kosten werden im Wege eines Ausgleichsfonds finanziert. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten in diesem Zusammenhang von der zuständigen Stelle Ausgleichszuweisungen. Das Landesamt für Steuern Sachsen hat sich mit Schreiben vom 14. März 2019 – 213-S 7179/1/9-2019/10691 – zu umsatzsteuerlichen Thematiken wie folgt geäußert:

- Ausgleichszuweisungen aus den Ausgleichfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches.
- Die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufereformgesetz, die aus Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den Voraussetzungen der Vorschrift nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Dieser Auffassung hat sich das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 7. August 2019 – S 7100 – 0000 - 2019/003 – angeschlossen. § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG ist unter den folgenden Kriterien einschlägig, wenn es sich um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsausbildender Einrichtungen handelt:

- wenn diese als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
- » wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass diese auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Per-



son des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Sollte § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG nicht einschlägig sein, kommt aus unserer Sicht als weitere umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift § 4 Nr. 22 UStG in Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gemeinnützige Einrichtung Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art anbietet und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Die Kurse im Rahmen der Pflegeausbildung stellen dabei unzweifelhaft eine Leistung im Sinne der wissenschaftlichen oder belehrenden Art dar.

Wenn im Zusammenhang mit der Ausbildung auch Beherbergungs- und Beköstigungsleistungen erbracht werden, fallen diese grundsätzlich unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 23 UStG. Dies gilt für Leistungen an Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für das Lehrpersonal.

#### **Fazit**

Die sich mit dem Pflegeberufereformgesetz für die künftigen Pflegefachkräfte ergebenden neuen Möglichkeiten einer optimalen und zielgerichteten Ausbildung stellen die einzelnen Einrichtungen vor die Maßgabe, im Einzelfall Kooperationen zu schließen. Kooperationen zwischen verschiedenen Einrichtungen werfen in steuerlicher Hinsicht zahlreiche Fragestellungen auf. Grundsätzlich fallen die Leistungen der Träger der Ausbildung und ihrer Kooperationspartner unter die Vorschrift des § 4 Nr. 21 UStG und sind somit als umsatzsteuerfrei anzusehen. Diese Auffassung wird auch von der Finanzverwaltung vertreten.



**Hauke Hübert**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Münster
0251 . 48261-172 h.huebert@solidaris.de

# Aktuelle Urteile und

# Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten Solidaris-Information veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der Solidaris-Information auf unserer Webseite www.solidaris.de.

#### Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2020

Seit dem 17. Juli 2020 liegt der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vor, welches umfangreiche Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen beinhaltet. Die Änderungen betreffen in vielen Punkten Anpassungsbedarf, der sich aus dem Unionsrecht sowie der EuGH- und BFH-Rechtsprechung ergeben hat. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben Einfluss auf den Referentenentwurf genommen.

# Ertragsteuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung

In § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 und 6 KStG soll die bisher im Billigkeitswege gewährte Steuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen in das Körperschaftsteuergesetz überführt werden. Der Anwendungsbereich soll auf alle Wohnungslosen erweitert werden, so dass über die bisherigen Personengruppen hinaus auch beispielsweise Obdachlose von der Regelung erfasst werden. Die angestrebte Steuerbefreiung soll ebenfalls für die Gewerbesteuer gelten.

#### Umsatzsteuerbefreiungen

Ebenfalls erfasst von den Änderungen des Jahressteuergesetzes 2020 sind die Steuerbefreiungen insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen, die eine weitere Anpassung der nationalen Gesetzgebung an das Europarecht erfahren sollen:

› Insbesondere schafft der Gesetzgeber durch eine Anpassung in der Formulierung des § 4 Nr. 16 UStG-E einen erweiterten Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Einrichtungen, die keine eigentlichen Betreuungs- oder Pflegeleistungen, sondern lediglich eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundene Leistungen erbringen. Steuerfrei sollen zukünftig auch Leistungen von Einrichtungen sein, die z.B. ausschließlich beratend oder durch Erstellung von Gutachten tätig sind.

- Als steuerfrei nach § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG-E sollen darüber hinaus private Pflege-Versicherungen mit ihrer Leistungserbringung behandelt werden, wenn sie als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sind. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Vereinbarung nach § 7a SGB XI.
- › Außerdem sollen nach § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG-E zukünftig eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundene Leistungen bestimmter Unternehmer steuerfrei beurteilt werden, die nicht bereits als Heilbehandlungen steuerfrei sind. Hierzu zählen z.B. Sanitätsdienstleistungen bei Großveranstaltungen oder der Rettungsdienst.
- § 4 Nr. 23 Buchst. c UStG-E sieht vor, künftig auch kurz-fristige Beherbergungsleistungen und nicht nur wie bisher Verpflegungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, steuerfrei zu stellen. Um zur Steuerfreiheit zu gelangen, mussten für die kurzfristige Vermietung an Studierende bisher die Voraussetzungen von § 4 Nr. 18 UStG vorliegen, was zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen konnte. Durch die Neufassung stellt der Gesetzgeber klar, dass beispielsweise die kurzfristige Überlassung von Zimmern an Gaststudenten, ausländische Studierende usw. steuerfrei ist.

#### **Einkommensteuerliche Neuregelung**

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur Tatbestandsvoraussetzung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" für bestimmte Arbeitgeberleistungen mit Urteilen vom 1. August 2019 geändert. Die Finanzverwaltung wendet die Rechtsprechung jedoch nicht an (Nichtanwendungserlass des BMF, Schreiben vom 5. Februar 2020 – IV C 5 - S 2334/19/10017:002). Mit der angestrebten Neuregelung in § 8 Absatz 4 EStG soll durch das Jahressteuergesetz 2020 für das gesamte Einkommensteuergesetz

klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers sollen nur dann als "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht gelten,

- wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- › die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- > bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die Vorschrift soll erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers anzuwenden sein, die in einem nach dem 31. Dezember 2019 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach diesem Stichtag zugewendet werden.

Insgesamt bleibt abzuwarten, welche gesetzlichen Neuregelungen tatsächlich in das Jahressteuergesetz 2020 einfließen werden.

# Verlängerung der Übergangsfrist und Anwendungsfragen zu § 2b UStG

Die bereits vor der Corona-Pandemie diskutierte und von vielen bereits seit geraumer Zeit geforderte Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung des § 2b UStG wurde nun seitens des Gesetzgebers umgesetzt. Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wurde bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Der Gesetzgeber begründet die Verlängerung mit den vordringlicheren Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Außerdem hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 9. Juli 2020 in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Umsatzsteueranwendungserlass geändert, um insoweit Anwendungsfragen des § 2b UStG zu klären. Die im BMF-Schreiben neu gefassten Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.



#### BERATUNG AKTUELL

# Unternehmensführung im

Krankenhaus - Deckungsbeitrags-

# rechnung als steuerungsrelevante

# Informationsquelle

Von Matthias Hennke und Thomas Wieland

Zahlreiche regulatorische Eingriffe und verbindliche Verpflichtungen lassen die Handlungsspielräume der Krankenhäuser zunehmend enger werden, so dass vermehrt auch Deckungsbeiträge differenziert nach einzelnen Geschäfts- und Leistungsbereichen analysiert und daraus zusätzliche steuerungsrelevante Informationen zur operativen und strategischen Unternehmensführung abgeleitet werden müssen. Natürlich ist der initiale Aufwand bezogen auf die Bindung von Personal- und Kapitalressourcen bei der Einrichtung einer Deckungsbeitragsrechnung nicht zu unterschätzen. Daher hat die Unternehmensberatung der Solidaris für den Krankenhausbereich eine "Lite"-Variante entwickelt, bei der unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen und Aggregationen der Unternehmensführung im Krankenhaus schnell steuerungsrelevante Informationen ohne aufwendige Kalkulationsmethodiken zur Verfügung gestellt werden.

Die medizinischen Zentren, Fachabteilungen und sonstigen Leistungsbereiche stellen die relevanten Auswertungsdimensionen für die Deckungsbeitragsrechnung dar. Die Berechnungsgrundlage bilden in der Regel die jahresbezogene Gewinn- und Verlustrechnung und die auf Kostenstellenebene vorliegende Summen- und Salden-Liste eines Jahres, wobei die sachgerechte Kontierung gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung vorausgesetzt wird. Dadurch können stets alle Überschüsse und Fehlbeträge in den einzelnen Leistungsbereichen mit dem Ergebnis des Jahresabschlusses verprobt werden.

Zunächst werden sämtliche GuV-Konten sowie Kostenstellen des Krankenhauses den Kostenarten- und Kostenstellengruppen laut DRG-Report-Browser auf der offiziellen Website des deutschen DRG-Systems des Institutes für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK, www.g-drg.de) zugeordnet. Auf diese Weise werden auch diverse Ausgliederungstatbestände klassifiziert, die nicht kalkulations-

relevant sind, da sie nicht mit der stationären Patientenversorgung in Beziehung stehen bzw. einer alternativen Refinanzierungssystematik (als dem DRG-System) zugrunde liegen. Hierzu zählen etwa periodenfremde oder außerordentliche Aufwendungen und Erträge, Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen, Aufwendungen und Erträge aus Personaleinrichtungen, Ausbildungsstätten, Hilfs- und Nebenbetrieben sowie ambulanten Leistungsbereichen (z.B. MVZ). Anschließend werden alle kalkulationsrelevanten Aufwendungen und Erträge von direkten Kostenstellen, welche sich eindeutig einer Fachabteilung zuordnen lassen (z.B. allgemeine Fachabteilungskostenstellen, Normalstationen, Fachabteilungs-OP, Eingriffsräume, Ambulanzen etc.), je Profit-Center gegenübergestellt, um den Deckungsbeitrag ersten Grades zu ermitteln.

In einem zweiten Schritt werden die kalkulationsrelevanten Aufwendungen und Erträge von interdisziplinären diagnostischen und therapeutischen Leistungsstellen, die von unterschiedlichen Fachabteilungen in Anspruch genommen werden (z.B. Intensivstation, Anästhesie, Radiologie, Funktionsdiagnostik, Notaufnahme etc.), über verursachungsgerechte Leistungsverrechnungsschlüssel auf die Profit-Center umgelegt. Zu den typischen Umlageschlüsseln zählen hier etwa fachabteilungsbezogene Pflegetage, PPR-Minuten, gewichtete Intensivstunden, Schnitt-Naht- und Anästhesiologiezeiten, Ambulanzkontakte sowie Leistungspunkte, z.B. nach EBM-/GOÄ-Katalogen. Eine wichtige Voraussetzung für die Verrechnung ist, dass die entsprechenden Leistungsdaten kostenstellenbezogen dokumentiert und elektronisch ausleitbar sind. Im Ergebnis erhält man den Deckungsbeitrag zweiten Grades, der sämtliche Ertrags- und Aufwandspositionen von direkten Hauptkostenstellen beinhaltet.

Im dritten Schritt werden die Infrastrukturkosten, die auf den indirekten Kostenstellen gebucht sind (z.B. Gebäude, Verwaltung, Küche, Reinigung, Sozialdienst, Apotheke, Sterilisation etc.) und vordergründig interne Leistungen für andere Kostenstellen erbringen, nach medizinischen und nichtmedizinischen Leistungsbereichen unterteilt und schließlich im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (IBLV) ebenfalls auf die Profit-Center umgelegt. Zu den IBLV-Schlüsseln gehören insbesondere Nutz- und Reinigungsfläche, Beköstigungstage, Vollkräfte, Fallzahl, Verbrauchsmengen, aufgestellte Geräte und primäre Gemeinkosten. Sofern die Leistungsdokumentation an dieser

	Kosten	Personal-	Sach-	Kosten nicht	Erlöse	Erlöse nicht	Überschuss /
	<b>DRG-relevant</b>	kosten	kosten	<b>DRG-relevant</b>	<b>DRG-relevant</b>	<b>DRG-relevant</b>	Fehlbetrag
Krankenhaus gesamt	-101.956.157	-58.569.257	-43.386.900	-8.074.800	75.822.000	32.102.800	-2.106.157
Fachabteilungen Somatik	-84.181.200	-46.498.800	-37.682.400	-6.669.600	75.822.000	14.038.800	-990.000
Allgemein- u. Viszeralchirurgie	-16.204.800	-8.718.000	-7.486.800	-1.220.400	15.110.400	2.608.800	294.000
Frauenklinik	-11.907.600	-6.847.200	-5.060.400	-820.800	11.071.200	1.534.800	-122.400
Gefäßchirurgie	-5.442.000	-3.078.000	-2.364.000	-438.000	5.239.200	885.600	244.800
Kinderklinik	-8.019.600	-4.894.800	-3.124.800	-577.200	7.976.400	848.400	228.000
Medizinische Klinik	-16.599.600	-9.086.400	-7.513.200	-1.525.200	14.334.000	3.733.200	-57.600
Nuklearmedizin	-2.013.600	-462.000	-1.551.600	-310.800	1.579.200	590.400	-154.800
Schmerztherapie	-386.400	-128.400	-258.000	-34.800	336.000	87.600	2.400
Strahlentherapie	-97.200	-36.000	-61.200	-7.200	163.200	358.800	417.600
Unfallchirurgie	-13.902.000	-7.798.800	-6.103.200	-920.400	11.762.400	1.716.000	-1.344.000
Urologie	-9.608.400	-5.449.200	-4.159.200	-814.800	8.250.000	1.675.200	-498.000
Fachabteilungen Psychiatrie	-12.391.200	-9.034.800	-3.356.400	-676.800	0	13.560.000	492.000
Psychatrie	-12.391.200	-9.034.800	-3.356.400	-676.800	0	13.560.000	492.000
Fachabteilungen ohne Betten	-2.334.800	-1.631.600	-703.200	-253.200	0	1.184.400	-1.403.600
Zentrale Notfallaufnahme	-2.334.800	-1.631.600	-703.200	-253.200	0	1.184.400	-1.403.600
Andere Geschäftsbereiche	-3.048.957	-1.404.057	-1.644.900	-475.200	0	3.319.600	-204.557
Cafeteria	-1.145.857	-613.457	-532.400	-86.400	0	448.800	-783.457
MVZ	-289.800	-228.600	-61.200	-170.400	0	933.600	473.400
Übrige	-1.613.300	-562.000	-1.051.300	-218.400	0	1.937.200	105.500

Stelle unvollständig bzw. unplausibel ist, kann ersatzweise auf den Umsatzanteil als Verrechnungsschlüssel zurückgegriffen werden.

In einem letzten Schritt müssen die Erlöse, die sonst der entlassenden Fachabteilung zugeordnet werden, verteilt werden, da in Abhängigkeit von den Behandlungspfaden und der Fachabteilungsstruktur eines Krankenhauses an der Behandlung eines Patienten mehrere Fachabteilungen beteiligt sind. Um daher dem Prinzip "das Geld folgt der Leistung" ansatzweise gerecht zu werden, können die Erlöse über aufwandskorrigierte Verweildauertage auf alle an der Patientenversorgung beteiligten Fachabteilungen verteilt werden. Durch dieses faire Verfahren in der Erlösverteilung wird auch eine hohe Akzeptanz bei den Verantwortlichen der jeweiligen Leistungsbereiche erreicht. Gleichzeitig werden die sonst teilweise existierenden Fehlanreize, beispielsweise die Verweildauer zu verlängern oder Patienten aus wirtschaftlichen Gründen nicht hausintern zu verlegen, vermieden. Im Ergebnis wird der Deckungsbeitrag mit einer Gegenüberstellung aller im operativen Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen und Erträge ausgewiesen (siehe obenstehende Tabelle).

#### **Praxis-Hinweis**

Gerade in der heutigen Zeit benötigt die Unternehmensführung ganzheitliche, belastbare und aussagefähige Informationen, mit denen das medizinisch/pflegerische, qualitative und wirtschaftliche Ergebnis der wesentlichen Leistungsbereiche gesteuert werden kann. Diese transparenten Informationen müssen für die einzelnen Leistungsbereiche im Rahmen einer Deckungsbeitragsrechnung ermittelt, aufbereitet und verständlich vermittelt werden, um allen verantwortlichen Leistungsträgern eine zielgerichtete Steuerung zu ermöglichen, ohne die Behandlungsqualität zu verschlechtern.



Matthias Hennke
Diplom-Kaufmann
Köln
02203.8997-501 m.hennke@solidaris.de



Thomas Wieland
M.A.
Köln
02203 . 8997-520 t.wieland@solidaris.de



# Ermittlung eines entscheidungs-

#### relevanten Wertes beim Erwerb

# einer Arztpraxis

Von Julia Pursche und Claudia Schürmann-Schütte

Bei der Übertragung einer Arztpraxis auf einen neuen Erwerber spielt – neben den verschiedenen berufs-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen – insbesondere die Frage nach einem angemessenen Kaufpreis sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer eine wichtige Rolle. Wenn auch rechtlich nicht normiert, haben sich in der Praxis verschiedene Verfahren für die Praxisbewertung etabliert. Aber führen diese Verfahren tatsächlich zu einem entscheidungsrelevanten Wert? Und welche Faktoren sollten bei der Ermittlung eines entscheidungsrelevanten Wertes berücksichtigt werden?

Es können verschiedene Methoden zur Praxisbewertung am Markt beobachtet werden. Sie unterscheiden sich deutlich in ihrer Komplexität, ihrer Detailtiefe und der zeitlichen Orientierung (Vergangenheitsbezug vs. Zukunftsbezug) und führen folglich zu unterschiedlichen und teilweise deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen. Zu den in der Praxis am häufigsten angewandten Verfahren gehören insbesondere die stark verbreitete Bundesärztekammermethode sowie die an die klassische Unternehmensbewertung angelehnte – jedoch an die besonderen Bedürfnisse bei der Bewertung einer Arztpraxis angepasste – sogenannte modifizierte Ertragswertmethode.

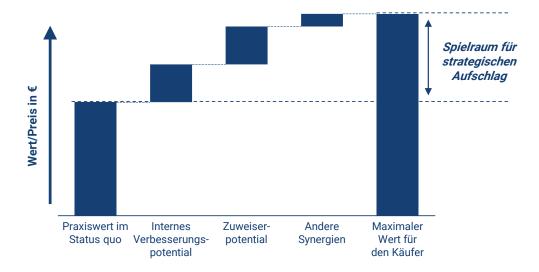
Die Wahl der Bewertungsmethode ist nicht zuletzt beeinflusst vom Umfang der zur Verfügung stehenden Informationen. Darüber hinaus sollte das angewandte Verfahren den tatsächlichen Rahmenbedingungen der Transaktion sowie der Komplexität des Transaktionsgegenstandes Rechnung tragen. Die etablierten Bewertungsverfahren haben den Anspruch, zu einem transparenten, belastbaren und weitestgehend objektivierten Wert einer Arztpraxis im Status quo zu führen. Sie bilden demzufolge den Wert dessen ab, was der Verkäufer abgibt. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass es sich somit um einen Erwartungswert des Verkäufers und damit um seine subjektive Wertuntergrenze handelt. Insofern bildet dieser Wert eine gute Basis bzw. einen

guten Ausgangspunkt für die anstehenden Vertrags- bzw. Kaufpreisverhandlungen.

In der aktuellen Marktsituation werden jedoch von den einzelnen Akteuren, die sowohl strategische, regionale Wettbewerber als auch Finanzinvestoren umfassen, häufig nicht unwesentliche strategische Aufschläge auf den objektivierten Praxiswert gezahlt. Möchte ein potentieller Erwerber die Chance auf den Zuschlag beim Verkauf einer interessanten Arztpraxis erhalten, so wird er somit gezwungen sein, sich an die Marktgegebenheiten anzupassen und mit seinem Kaufangebot über die vorgenannte subjektive Wertuntergrenze des Verkäufers hinaus zu gehen. Dies führt dazu, dass Teile der zukünftigen Gewinne des Erwerbers, die eigentlich der Integration in die eigene Unternehmensgruppe und damit der Sphäre des Erwerbers zuzurechnen sind, als strategischer Aufschlag an den Veräußerer werterhöhend im Kaufangebot zu berücksichtigen sind. Hierbei stellt sich nun die Frage, in welchem Rahmen der Erwerber sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vernunft bewegen kann.

In der Regel liegt der entscheidungsrelevante Wert für den Käufer oberhalb des nach einem traditionellen Bewertungsverfahren ermittelten objektivierten Praxiswerts, da der entscheidungsrelevante Wert zusätzliche Vorteile berücksichtigt, die der Käufer durch den Praxiserwerb erwirtschaften kann. Diese Vorteile können zum Beispiel synergetische Effekte im Verbund bzw. im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen des Käufers oder Zuweiserpotentiale sein. Auch die Erlangung zusätzlicher Marktanteile bzw. der Verlust von Marktanteilen durch die Vermeidung der Etablierung eines Wettbewerbers im eigenen Tätigkeitsgebiet sind hier zu nennen.

All diese Faktoren haben einen subjektiven Wert für den Käufer – subjektiv deshalb, da die Realisierung dieser Faktoren ausschließlich in der Einflusssphäre des Käufers liegt und spezifisch für das Zusammenspiel des Erwerbsgegenstandes in der Organisation des Käufers ist. Diese Effekte sind häufig dem Erwerber grundsätzlich bekannt und können in der Regel leicht namentlich benannt werden. Doch die Quantifizierung dieser Effekte und damit die Beimessung eines konkreten Wertes der Effekte im Rahmen der Wertermittlung bedarf unserer Erfahrungen nach regelhaft einiger Anstrengungen und zusätzlicher Erhebungen und Berechnungen. Häufig reichen allerdings auch schon nähe-



rungsweise ermittelte Werte aus, damit der potentielle Erwerber ein Verständnis für seinen Entscheidungswert und damit für seine subjektive Wertobergrenze erlangen kann.

Wertuntergrenze und -obergrenze bilden die Spanne, in der sich der potentielle Erwerber im Rahmen der Kaufpreisverhandlungen mit einer hinreichenden Sicherheit bewegen kann. Dies verhindert, dass das Verhandlungsergebnis unkalkulierte wirtschaftliche Auswirkungen für die eigene Organisation hat. Die Wertobergrenze ist für jeden potentiellen Erwerber individuell und entsprechend unterschiedlich. Annahmegemäß wird ebendieser Wert ausschlaggebend für die Einigung mit dem Verkäufer sein, insbesondere in einer Konkurrenzsituation mehrerer Bieter.

Diese stufenweise Ermittlung von Praxiswerten hat folglich insbesondere für den Erwerber den Vorteil, ihm eine gute Basis im Rahmen der Verhandlungen zu bieten und seine Kaufpreisvorstellungen argumentativ vertreten zu können. Darüber hinaus versetzt es ihn in die Lage, seine Entscheidung gegenüber seinen Gremien gut und transparent darzulegen, damit auch in diesem Kontext Wertansätze begründen und ein getroffenes Verhandlungsergebnis verteidigen zu können – und sich selbst damit aus der Haftung zu nehmen.

#### **Praxis-Hinweis**

Bei der Ermittlung eines Wertansatzes für eine Arztpraxis nur auf herkömmliche Bewertungsverfahren abzustellen, die den Praxiswert im Status quo ermitteln, wird häufig nicht ausreichen, um dem Veräußerer ein attraktives Angebot zu machen und ein Verständnis für den Wert der Praxis für die eigene Organisation zu erlangen. Vielmehr ist die Berücksichtigung zusätzlicher, spezifischer Effekte, die sich aus dem Zusammenspiel des Erwerbsobjektes mit der eigenen Organisation ergeben, zielführend und sollte die Basis für Verhandlungen bilden. Die Quantifizierung dieser Effekte sowie die Ermittlung des entscheidungsrelevanten Wertes erfordern indes einige Anstrengungen und Erfahrungen – ein Verhandlungsergebnis, das im Zweifel unkalkulierte wirtschaftliche Effekte auf die eigene Organisation verhindert, sollte diese Mühe wert sein! Bitte sprechen Sie uns bei Fragen zu einzelnen Aspekten oder dem Wunsch nach weiter gehenden Informationen an.



Julia Pursche
Diplom-Ökonomin

Köln
02203.8997-511 j.pursche@solidaris.de



Claudia Schürmann-Schütte Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin Köln 02203.8997-502 c.schuermann-schuette@solidaris.de



# Reduzierung von Haftungsrisiken

# durch ein strukturiertes

# Management steuerlicher Risiken

Von Markus Rohwedder und Ulf Werheit

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt im Rahmen seiner Organtätigkeit gewissen Haftungsrisiken. In der Praxis werden diese Risiken häufig nicht ausreichend gewürdigt. Sofern ein Geschäftsführer bestimmten Pflichten nicht nachkommt, also eine Pflichtverletzung begeht, kann dies eine persönliche Haftung nach sich ziehen. Wichtige externe Beteiligte, gegenüber denen sich eine Haftung des Geschäftsführers ergeben kann, sind zum Beispiel das Finanzamt, Krankenkassen, Kunden und Lieferanten. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer für Pflichtverletzungen auch gegenüber der GmbH selbst oder den Gesellschaftern persönlich haftbar gemacht werden. Eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit erzeugen zumeist Haftungssachverhalte, die in Zusammenhang mit steuerlichen Verpflichtungen stehen.

Die häufig damit einhergehende Berichterstattung kann das Ansehen der GmbH und des Geschäftsführers massiv schädigen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann darüber hinaus der Entzug der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit drohen. Beim tatsächlichen Verlust der entsprechenden Steuerbegünstigungen können hohe Steuernachzahlungen die GmbH in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

In Krisensituationen besteht ein erhöhtes Risiko, dass zum Zweck der Liquiditätssicherung die Anmeldung und Abführung von Steuern zu Gunsten der GmbH beeinflusst wird. Dies muss nicht zwangsläufig mit Kenntnis oder gar Zustimmung des Geschäftsführers erfolgen. Sofern auf die zutreffende Anmeldung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer oder der Umsatzsteuer verzichtet wird bzw. diese verspätet ist, kann eine Strafbarkeit des Geschäftsführers wegen Steuerhinterziehung begründet werden. In solchen Fällen kann das Finanzamt den Geschäftsführer auch für Steuerschulden der GmbH in Haftung nehmen.

Die rechtzeitige, vollständige und zutreffende Abgabe von Steuererklärungen und die Abführung von Steuerzahlungen sind ein wichtiges Merkmal von Organisationen, die ihre steuerlichen Risiken strukturiert managen. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Haftungsrisiken, Reputationsschäden oder den Verlust der Gemeinnützigkeit zu vermeiden. Aber auch bei der Anwendung größter Sorgfalt kann es im Zuge der Abgabe von Erklärungen bzw. Anmeldungen zu Fehlern kommen. Im Anwendungserlass zu § 153 der Abgabenordnung (AO) hat das Bundesministerium der Finanzen zur Anzeige- und Berichtigungspflicht und zur Selbstanzeige Stellung genommen. Im Kern geht es um die Frage, ob das Defizit der Steuererklärung durch ein Versehen entstanden ist, sich nachträglich Dinge geändert haben oder ein wie auch immer gearteter Vorsatz vorlag. In der Systematik der AO ist zu unterscheiden, ob eine korrigierte Erklärung, eine bußgeldbefreiende Anzeige oder eine strafbefreiende Selbstanzeige vorliegt. In den Ausführungen des Anwendungserlasses heißt es, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems durch den Steuerpflichtigen, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann. Dies befreit jedoch nicht von der Prüfung des Einzelfalls.

Im Sinne des IDW Praxishinweises 1/2016 "Ausgestaltung und Prüfung eines Tax Compliance Management Systems gemäß IDW PS 980" ist ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein auf Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Compliance Management Systems (CMS). Unter dem Begriff "Compliance" ist die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Regelungen) respektive die Regelkonformität und -überwachung zu verstehen. Ein CMS umfasst auf Grundlage von Zielen eingeführte Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter sowie ggf. von Dritten abzielen und aufgedeckte Regelverstöße nachverfolgen sollen.

Ein TCMS ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist. Das TCMS bildet den organisatorischen Rahmen für die Identifizierung, Bewertung und Steuerung steuerlicher Risiken. Aus den eingangs beschriebenen Gründen der vorhandenen Haftungsrisiken ist es für Organisationen jeder Größe sinnvoll, über geeignete Grundsätze und Maßnahmen im Sinne eines TCMS nachzudenken und sie in den existierenden Strukturen und Abläufen zu verankern.

In der Praxis besteht die Herausforderung, den gewünschten Effekt einer Reduzierung von Haftungsrisiken mit geeigneten Maßnahmen zu erzielen. Aus diesem Grund sind praxisnahe Lösungsansätze erforderlich, die das abstrakte Konstrukt eines TCMS für den Praktiker handhabbar machen. Ein wichtiger Grundsatz bei der Implementierung entsprechender Grundsätze und Maßnahmen ist, dass sich das entstehende TCMS bestmöglich in die existierenden Strukturen integrieren und mit vorhandenen Ressourcen arbeiten sollte. Neben direktiven Elementen, die zum Beispiel aus einer Steuerrichtlinie oder einem Steuerhandbuch bestehen, ist ein besonderes Augenmerk auf ein strukturiertes Verfahren der steuerlichen Risikoanalyse zu richten. Hierbei ist die Hinzuziehung eines Steuerexperten bzw. Steuerberaters dringend zu empfehlen. Ein guter Anknüpfungspunkt für risikosteuernde Maßnahmen ist ein vorhandenes internes Kontrollsystem (IKS). Sofern dieses nicht oder nur initial vorhanden ist, sollten innerbetrieblichen Kontrollstrukturen unter Einbindung entsprechender Expertise parallel zur Implementierung des TCMS aufgebaut werden.

#### **Praxis-Hinweis**

Risiken der persönlichen Haftung sollten von den gesetzlichen Vertretern einer Organisation kritisch reflektiert werden. Unangenehmen Folgen steuerlicher Pflichtverletzungen kann durch die Einrichtung eines TCMS vorgebeugt werden. In der Praxis zeigt sich, dass sich die Grundsätze und Maßnahmen oftmals gut in vorhandene Strukturen und Abläufe integrieren lassen und sich somit auf ressourcenschonende Art und Weise ein höheres Qualitätsniveau und geringere Risiken im steuerlichen Bereich erzielen lassen.



Markus Rohwedder Steuerberater

Köln

02203.8997-226 m.rohwedder@solidaris.de



**Ulf Werheit** 

Dipl.-Kfm. (FH), Certified Internal Auditor (CIA)

02203.8997-119 u.werheit@solidaris.de







INTERN

# Promotion



Herr Rechtsanwalt **Dr. Christian Staiber**, Münster, wurde am 24. Juli 2020 zum Dr. jur. promoviert. Seine Dissertation zum Thema "Die Zulässigkeit der Ausgliederung von Stiftungsbetrieben aus kirchlichen Stiftungen" wird in Kürze im LIT Verlag erscheinen.

Wir gratulieren Herrn Staiber sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



Herr Dipl.-Kfm. (FH) **Ulf Werheit**Certified Internal Auditor
Köln

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH, Hauptniederlassung Köln

Mit Wirkung zum 1. September 2020



Herr **Christoph Lützenkirchen**Betriebswirt (VWA), Certified Internal Auditor
Lüdinghausen



Herr Dipl.-Ökonom **Mario Sendrowski** Düsseldorf

# Geschäftsführung und Prokura

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 23. Juni 2020 wurden folgende Bestellungen vorgenommen:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020

# Geschäftsführerbestellungen

Solidaris Treuhand-GmbH Steuerberatungsgesellschaft



Herr Dipl.-Kfm. **Ulrich Schulte** Steuerberater Hürth



Herr Dipl.-Volkswirt **Jens Thomsen** Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Rheinbach

# Fra

Prokurabestellung

Frau Dipl.-Ökonomin **Julia Pursche** Ratingen

Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft, Hauptniederlassung Köln

Wir gratulieren den neuen Geschäftsführern und Prokuristen unserer Unternehmensgruppe sehr herzlich und freuen uns auf eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit.

#### Prokurabestellungen

Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hauptniederlassung Köln



Herr **Marc Wencker** Bürokaufmann, Geprüfter IT-Projektleiter Pulheim

#### **AKTUELLE SEMINARE**

Datum	Ort	Titel
17.09.2020	Berlin	Übernahme von Kindertagesstätten – Risiken und Auswirkungen auf den Jahresabschluss
08.10.2020 05.11.2020	München Berlin	Vergütungsverhandlungen in der stationären Altenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung
20.10.2020 20.11.2020	München Berlin	Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
21.10.2020	Berlin	Der neue Krankenhaus-Jahresabschluss 2020 – Aktuelles rund um das PpSG und das COVID-19-KHEntlG
27.10.2020 05.11.2020 13.11.2020 25.11.2020 01.12.2020 03.12.2020	Erfurt Freiburg Mainz Würzburg München Köln	Der Jahresabschluss gemeinnütziger Einrichtungen – Grundlagen, Besonderheiten, Vorbereitung und Gestaltungsmöglichkeiten
27.10.2020	München	Vergütungsverhandlungen in der Behindertenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung
10.11.2020	Köln	Rechnungswesen im Sozialwesen – Best Practice
17.11.2020	Köln	Basiswissen Altenhilfe

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de.

# IMPRESSUM

Die Solidaris-Information erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

#### Herausgeber

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH Von-der-Wettern-Straße 11 51149 Köln

#### Geschäftsführung

Dipl.-Kfm. Matthias Hennke Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln, Registergericht Köln, HRB 52005

#### Redaktionsleitung

Michael Basangeac (v. i. S. d. P.) Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197 E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 26. August 2020 Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba/Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.